

PROTOKOLL

Gremium	Gemeinderat	Sitzungsdatum	27.10.2011		
Sitzungsort	Marktgemeindeamt Brixlegg - Sitzungssaal				
Beginn	19:00	Uhr	Ende	22:25	Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.10.2011 durch E-Mail bzw. Rückscheinbriefe.

Anwesende:

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Rudolf Puecher

Sonstige stimmberechtigte Mitglieder:

Vzbgm. Johann Mittner

ab Pkt. 2.3. (19.20 Uhr)

Christine Astl

Vertretung für Herrn Ludwig Mühlbacher

GR. Karl Baumgartner

GR. Ing. Anton Gwercher

GR. Melanie Haberl

GR. Norbert Leitgeb

GR. Johannes Mayr

GR. Otto Mühlegger

GR. Alois Rupprechter

GR. Karin Rupprechter

GR. Jakob Schneider

GR. Christine Sigl

GR. David Unterberger

GR. Rudolf Wurm

Schriftführer:

AL. Anton Moser

Abwesend und entschuldigt:

Sonstige stimmberechtigte Mitglieder:

GR. Ludwig Mühlbacher

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. **Gemeinderats Sitzungsprotokolle vom 12.07., 26.07., 27.09.2011**
2. **Bauausschuss-Sitzungen vom 09.08., 13.09. und 11.10.2011 mit Beschlussfassung über:**
 - 2.1. Umwidmung GST-Nr. 98 (Spielplatz) Niederfeldweg - Alpenländische Heimstätte
 - 2.2. Erlassung Bebauungsplan "Mehr 2" Alpenländische Heimstätte
 - 2.3. Erlassung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan "Marktstraße 1" Schießling
 - 2.4. Grundkauf Ewald und Perdita Brezina, Innweg 7
3. **Sitzungen Arbeitsgruppe Altersheim vom 09.08. und 13.09.2011 mit Beschlussfassung über:**
 - 3.1. Neubau Altersheim - Folge 30 - LED-Beleuchtung
 - 3.2. Neubau Altersheim - Folge 31 mit 3. Quartalsbericht - Faltschrank und Gullywanne

8.5. Änderung Regelung für Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Laut Gemeinderatsbeschluss wird in Brixlegg die Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe lediglich EU-Bürgern, die mindestens zwei Jahre ihren Hauptwohnsitz in Brixlegg haben, gewährt. Anlassbezogen wurde diese Regelung rechtlich hinterfragt. Das Amt der Tiroler Landesregierung/Wohnbauförderung und die Antidiskriminierungsbeauftragten Mag. Isolde Kafka nahmen zur Thematik „Vergabe von Mietzinsbeihilfe an Drittstaatsangehörige“ wie folgt Stellung:

Mag. Otto Flatscher, Leiter der Abt. Wohnbauförderung:

Das Land Tirol gewährt Mietzins- und Annuitätenbeihilfen an österreichische Staatsbürger und den im Sinne des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellten Personen (z.B. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Tirol aufhalten; Personen, die nach dem Asylgesetz zum unbefristeten Aufenthalt berechtigt sind). Sonstigen natürlichen Personen (= Drittstaatsangehörige) wird eine Beihilfe dann gewährt, wenn diese seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben. Dies geht aus der MuAB-Richtlinie, 2. Absatz, hervor.

Antidiskriminierungsbeauftragte Mag. Kafka Isolde:

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz umfasst auch alle Tiroler Gemeinden sowohl im hoheitlichen Bereich als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.

Eine Nichtzuerkennung einer Mietzinsbeihilfe widerspricht sowohl dem Tiroler Antidiskriminierungsgesetz § 2 Abs. 2 als auch der EU-Richtlinie betreffend der Rechtstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger (Richtlinie 2003/109 EG des Rates vom 25.11.2003).

Sowohl die Wohnbauförderungsstelle wie auch die Antidiskriminierungsbeauftragte empfehlen eine Änderung des bestehenden Gemeinderatsbeschlusses. Angehörige von Drittstaaten, die mindestens fünf Jahre in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, sind bei der Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe EU-Bürgern gleichzustellen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, ab 01.01.2012 die Mietzins- und Annuitätenbeihilfen - wie das Land Tirol - an österreichische Staatsbürger und den im Sinne des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellten Personen (z.B. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Tirol aufhalten; Personen, die nach dem Asylgesetz zum unbefristeten Aufenthalt berechtigt sind) zu gewähren.

Sonstigen natürlichen Personen (= Drittstaatsangehörige) wird eine Beihilfe dann gewährt, wenn diese seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben. Dies geht aus der MuAB-Richtlinie, 2. Absatz, hervor.

Anspruchsberechtigt sind nur Beihilfenwerber, die mindestens zwei Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Marktgemeinde Brixlegg haben.

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die gemeindeübergreifende Nachmittagsbetreuung. Die Betreuung wird in den Regionskindergärten von 13-17 Uhr zu einem einheitlichen Gebührensatz von € 2,- pro Stunde angeboten. Die Gemeinden gewähren Zuschüsse nach den Richtlinien des Landes-Kinderbetreuungszuschusses. Er wird in der nächsten Gemeinderatssitzung über die Nachmittagsbetreuung abstimmen lassen.